

Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

Vom 19.01.1998
Zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2008

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erläßt aufgrund

- a) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost und
- b) des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 19.12.1997, Az. 8744.1 ML 13/96,

folgende Satzung:

Einleitung

Die Abfallberge wachsen uns über den Kopf, und es wird immer schwieriger diese riesigen Müllmengen umweltgerecht zu entsorgen. In den vergangenen Jahren hat jeder Pullacher Bürger eine durchschnittliche Restmüllmenge im Jahr produziert, die zwar erfreulicherweise unter dem Bundesdurchschnitt liegt, jedoch noch weiter verringert werden muß. Denn Müll bedeutet eine ständige Gefährdung unserer Umwelt und eine Vernichtung wertvoller Rohstoffe.

Vorrangiges Ziel jedes einzelnen Bürgers muß es deshalb sein:

- Abfälle weitestgehend zu vermeiden;
- Wiederverwenden, was möglich ist;
- Unvermeidbare Abfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen;
- Schadstoffe aus nicht verwertbaren Abfällen zu entfernen, und diese Problemabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

In diesem Bewußtsein wurden die bisherigen Satzungsregelungen ergänzt und geändert. Besonderen Wert legt die Gemeinde der obigen Zielrangfolge entsprechend, auf die Vermeidung von Abfällen. Durch eine angepaßte Gebührenordnung sollen dem Bürger dazu Anreize geboten werden. Für die Wiederverwertung unvermeidbarer Abfälle kommt der Trennung von Wertstoffen größte Bedeutung zu. Denn nur eine sortenreine Trennung kann eine weitestgehende Wiederverwertung und eine umweltverträgliche Entsorgung gewährleisten. Damit wird gleichzeitig ein Anwachsen der Belastung unserer Luft, unseres Wassers und unseres Bodens und schließlich für uns selbst vermieden. Denn alle Maßnahmen, die verhindern, daß Abfälle verbrannt oder deponiert werden müssen, tragen dazu bei, die Kosten für jeden einzelnen wie auch für unsere Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Die folgende Satzung legt nur die allgemein verbindlichen Regelungen fest. Nach wie vor sind weitergehende Initiativen und engagiertes Eintreten jedes einzelnen Bürgers begrüßenswert und sehr erwünscht.

I. **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Abfallvermeidung**

Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Die Gemeinde berät die Bürger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

Das Gebot zur Restmüllverminderung umfaßt vor allem folgende Pflichten:

- (1) Abfälle müssen nach Maßgabe des § 11 getrennt entsorgt werden;
- (2) Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe soweit möglich wiederverwenden, andernfalls Dritten zur Wiederverwendung oder Verwertung überlassen;
- (3) Die Gemeinde Pullach i. Isartal wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen auf gemeindlichem Grund bzw. in gemeindlichen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlaßt die Gemeinde, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:
 1. a) bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW/AbfG) fallen und deren sich private Besitzer entledigen, entledigen wollen oder müssen;
 - b) alle unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten beweglichen Sachen, deren sich Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entledigen, entledigen wollen oder müssen, soweit sie nicht kraft Gesetzes von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe);
Abfälle, die nicht verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll).

2. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und Gärten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetz bleiben unberührt.
- (2) Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW/AbfG genannten Stoffe.
- (3) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten sowie haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle sowie Maßnahmen, die die stoffliche Abfallwiederverwendung und –verwertung und eine geordnete Abfallentsorgung sichern.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch, wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungsbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglich Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Einsammeln, Befördern und andere Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 4 nach Maßgabe
1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG);
 2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfall- und Altlastengesetz - BayAbfAlG);
 3. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO);
 4. der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS);
 5. dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere Privater Unternehmer, bedienen.

§ 4**Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
 2. Bauschutt in Mengen über ½ cbm, Straßenaufbruch und Erdaushub;
 3. Gewerbeabfälle, soweit sie wegen ihrer Art und Menge nicht in den dafür zugelassenen Behältnissen oder Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 4. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
 5. sonstige Abfälle, die mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind;
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müll- und Sperrmüllabfuhr übergeben, noch der Wertstoffsammlung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5**Anschluß- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle die auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10-17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschußberechtigten Grundstücken Abfällen anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Personen ausgenommen.

§ 6

Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlußzwang). Vom Anschlußzwang nach Satz 1 sind ausgenommen: Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10-17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Restmüll und Biomüll sind berechtigt, diese Abfälle über ein gemeinsames Restmüll- bzw. Biomüllbehältnis mit dem Nachbarn zu entsorgen, wenn beide der Gemeinde hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 4. die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1-3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallwirtschaft und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder, wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 14 KrW-/AbfG das Betreten ihrer Grundstücke, auf den überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallwirtschaft infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle, sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Platz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der gestatteten Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde bzw. in das Eigentum dessen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II.

Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle, werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten
 - 1. im Rahmen des Bringsystems (§§ 12-13) oder
 - 2. im Rahmen des Holsystems (§§ 14-17).
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Abfalltrennung

Abfälle dürfen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG am Anfallort nicht vermischt werden. Die dem Überlassungsrecht und –zwang unterliegenden Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 12 - 17 den Entsorgungseinrichtungen getrennt in die einzelnen Abfallarten und –fraktionen zu überlassen.

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die die Gemeinde für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Gemeinde hierfür Sammelbehältnisse oder –einrichtungen anbietet:
 1. Wertstoffe;
 2. Sperrmüll;
 3. Elektroschrott.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen ferner, soweit der Landkreis oder die Gemeinde Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbieten: Problemabfälle.
- (4) Dem Bringsystem unterliegen nicht: Bioabfälle, wenn sie vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Hol-systems überlassen werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der gemeindlichen Sammelstelle bzw. der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Bringsystems überlassen werden dürfen. Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (5) Anschlußpflichtige oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, können sich zur Anlieferung von Abfällen an die gemeindliche Gartenabfallannahmestelle und den gemeindlichen Wertstoffhof Dritter bedienen, wenn diese nachweisen können, daß die angelieferten Abfälle von Pullacher Grundstücken stammen.

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die Überlassung der in § 12 Abs. 2 und 3 aufgeführten Stoffe ist in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geregelt.
- (2) Die Anlieferung nach dem Bringsystem muß dem Benutzer zumutbar sein. Sie ist dann nicht zumutbar, wenn der Benutzer aus persönlichen Gründen (Gebrechlichkeit, andauernder Krankheit) an der Entsorgung nach dem Bringsystem behindert ist. Ist die Überlassung der Abfälle aus o.g. Gründen nicht möglich, hat der Benutzer dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde holt nach Prüfung des Einzelfalles diese Abfälle ab.

§ 14 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen bei Angabe besonderer Abfuhrtage durch die Gemeinde:
 1. Restmüll
und zusätzlich zum Bringsystem nach § 12
 2. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, Illustrierte;
 3. Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Bringsystems überlassen werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Holsystems überlassen werden dürfen. Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekanntgemacht.

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll und Bioabfälle sind ausschließlich in den nach Nr. 1 und Nr. 2 zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.
 1. Für Restmüll sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 - a) Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum (Euro-Norm)
 - b) Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm)
 - c) Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)
 - d) Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm)
 - e) Müllgroßraumbehälter mit 770 Liter Füllraum
 - f) Müllgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum.

Auf die Restmülltonne bzw. auf den Restmüllgroßbehälter ist die von der Gemeinde ausgegebene Müllplakette sichtbar aufzukleben.

2. Für Bioabfälle sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 - a) Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm);
 - b) Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm);
 - c) Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm).
- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die Übermengen in den zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Restmüll an, als das zugelassene Restmüllbehältnis faßt, hat der Benutzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.
- (2a) Fallen vorübergehend so viele Bioabfälle an, dass sie in den zugelassenen Bioabfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so können die Übermengen in den

zugelassenen Bioabfallsäcken zur Abholung bereitgestellt werden. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen sind.

- (3) Mit den nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Alten- und Pflegeheimen, Apotheken, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien u.ä. Herkunftsorten ist bei der Abfallüberlassung, sofern kein Ausschluss nach § 4 vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:
- a) Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände, sowie
 - b) Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art
sind zunächst in festen, mit Deckeln versehenen Behältnissen aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 Liter), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken.
Diese Behältnisse sind wiederum
 - c) gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen
in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, max. 80 Liter Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht mit Kabelbinder oder Drilldraht zugebunden, zu verpacken. Die Verwendung eines anderen Sacktyps kann unter der Vorlage der Angaben zur Dicke, Reißfestigkeit und Reißdehnung des Materials im Einzelfall genehmigt werden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Gemeinde kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Abfallbehältnisse verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

§ 16

Kapazität des Holsystems, Beschaffung und Benutzung der Abfallbehältnisse und Bereitstellung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Der Anschlusspflichtige und alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben mindestens ein Abfallbehältnis für Restmüll nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 vorzuhalten, über das sie ihren Restmüll entsorgen können. Sofern Gewerbebetriebe davon betroffen sind, ist mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 3 l pro Woche und Beschäftigtem nachzuweisen.

Auf Antrag der anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass für nur zu Wohnzwecken genutzten benachbarten Grundstücken, bzw. Wohneinheiten, gemeinsame Restmüllbehältnisse bzw. Bioabfallbehältnisse zugelassen werden. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sich die Anschlusspflichtigen zur Tragung der Gebühren für die gemeinsam benutzten Abfallbehältnisse verpflichten.

Jeder Anschlusspflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Gemeinde zurücknehmen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis zur Nutzung der gemeinsamen Behältnisse für jeden Anschlusspflichtigen.

Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

- (2) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse für Restmüll in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Schadhafte Behältnisse sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen. Die Gemeinde informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten.
- (3) Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlußpflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten ein 80- oder ein 120- Liter Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt; sind größere Restmüllbehältnisse vorhanden, so können Bioabfallbehältnisse mit einem Volumen von 80- Liter, 120- Liter oder 240- Liter bis zur entsprechenden Menge des Restmüllvolumens zur Verfügung gestellt werden. Weitere Bioabfallbehältnisse können gegen eine gesonderte Gebühr beantragt werden. Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Schadhafte Behältnisse sind der Gemeinde zu melden und werden dann baldmöglichst ersetzt. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können die Kosten für Ersatzbehältnisse dem Anschlußpflichtigen in Rechnung gestellt werden.
- (4) Familien mit Kindern unter 3 Jahren und Pflegebedürftigen stellt die Gemeinde auf Antrag pro Kind oder Pflegebedürftigem eine 80-Liter-Restmülltonne (Pflegetonne) als Zweittonne zur ausschließlichen Aufnahme von Windeln zur Verfügung. Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Als Standort für die Abfallbehälter ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz festzulegen, der nicht mehr als 5m vom Grundstückszugang entfernt sein darf. Bei Müllgroßraumbehältern muß der Weg für das Befahren mit den Abfuhrfahrzeugen geeignet sein. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Abfallbehältnisse sind zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder verpreßt werden; dies gilt nicht für Restmüll, der über Preß-Müllgroßraumbehälter entsorgt wird. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, stören oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Wenn soviel Restmüll anfällt, daß sich das Abfallbehältnis nicht schließen läßt, darf die Übermenge nur gemäß § 15 Abs. 2 der Restmüllentsorgung übergeben werden.
- (7) Sofern Abfälle oder Abfallbehältnisse nicht, oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 11 nicht erfüllt sind, ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter nicht verpflichtet sie abzuholen oder zu entleeren. Die im Rahmen der Abfuhr nach § 14 nicht abgeholten Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen. Die

Abfallbehältnisse sind nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.

- (8) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehältnis. Die Größe bemißt sich nach § 16 Abs. 1.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Bioabfallabfuhr

Der Restmüll (inkl. Restmüll aus Pflüge-tonnen) wird einmal alle vierzehn Tage, die Bioabfälle werden einmal wöchentlich abgeholt.

Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle kann eine wöchentliche Abholung des Restmülls beantragt werden.

Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekanntgegeben.

III.

Schlußbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde.

§ 19

Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung.
- (2) Die übrige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung des Landkreises München zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis München.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500,- Euro belegt werden, wer
1. entgegen den Überlassungsverboten in § 4 Abs. 1 und 3 Abfälle an die Gemeinde überlässt;
 2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer seine Abfälle nicht entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen überlässt;
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. den Trennpflichten nach § 11 i.V.m. §§ 12-17 nicht nachkommt;
 5. seine Abfälle nicht entsprechend den Anforderungen im Bringsystem (§13) oder entsprechend im Holsystem (§15) überlässt;
 6. wer die benötigten Abfallbehältnisse nicht gemäß § 16 Abs. 1 meldet, nicht gemäß §16 Abs. 2 beschafft, nicht gemäß § 16 Abs. 4 benutzt, nicht gemäß §16 Abs. 5 aufstellt oder nicht § 16 Abs. 6 verwendet;
 7. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 16 Abs. 7 nicht umgehend wieder zurücknimmt und Abfallbehältnisse nicht unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückbringt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.1998 in Kraft.*)

*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 19.01.1998. Die 6. Änderung der Satzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 19.12.1994 mit allen inzwischen ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.